

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nienborstel vom 25. März 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertageseinrichtung dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Vormittags. Ergänzend zum Angebot einer Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Kindertagespflege (siehe Teil II dieser Satzung). Durch die Aufnahme und Betreuung sollen Erziehungsberechtigte entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden.
- (2) Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

Teil I - Kindertageseinrichtung

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufnahmefähige Kinder sind über die Kita-Datenbank bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzumelden. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung.
- (2) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (3) Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen.
- (5) Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach dem Anmeldestichtag nach folgenden Kriterien:
1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Nienborstel wohnen
 2. Kinder die mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden wohnen, mit denen die Standortgemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält.

3. Vorschulkinder
4. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
5. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
6. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(6) Für Kinder unter 3 Jahren kann auch eine Betreuung während 50 % der Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden. Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Bürgermeister fest.

(7) Wenn noch weitere freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

(8) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die der Kindertageseinrichtung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.

(9) Die Kindertageseinrichtung darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(10) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

§ 3

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 8.00 bis 12.30 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen und bis spätestens 12.30 Uhr dort wieder abzuholen. Darüber hinaus werden folgende Betreuungszeiten angeboten: Frühbetreuung von 7.30 bis 8.00 Uhr und Spätbetreuung von 12.30 bis 13.00 Uhr.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist vornehmlich in den Schulferien für bis zu 30 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Rücksprache mit dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
 - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
 - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 5

Aufsicht, Leitung und Personal

- (1) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiter und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist unmittelbare Vorgesetzte des sonstigen Personals. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
- (3) Die Leitung und das pädagogische Personal hat vor Aufnahme der Tätigkeit ein amtliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

§ 6

Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebührensatzung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7

Haftung

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und

Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Satzung der Kindertageseinrichtung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Eine Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Kindertageseinrichtung und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zu Öffnung und nach Schließung der Kindertageseinrichtung ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

(1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht.

(2) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, Hilfsweise abgesondert werden.

(3) Die Kinder sollen zur Sauberkeit und zur Körperpflege erzogen werden. Jedes Kind soll nach Möglichkeit eine Zahnbürste besitzen. Ein Handtuch sowie ein Zahnputzbecher werden von der Kindertageseinrichtung gestellt. Soweit in der Kindertageseinrichtung diese Dinge nicht zur Verfügung stehen, kann das Mitbringen verlangt werden.

§ 10 Gebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Inventar

(1) Über das Inventar ist ein Verzeichnis nach näherer Weisung laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde zu melden bzw. bei ihm zu beantragen.

§ 12

Besichtigung der Kindertageseinrichtung

(1) Eine Besichtigung der Kindertageseinrichtung ohne Genehmigung des Bürgermeisters oder der Leitung der Kindertageseinrichtung ist nicht statthaft.

§ 13

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung der Kindertageseinrichtung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

Teil II - Kindertagespflege

§ 14 Kindertagespflege

(1) Ergänzend zum Angebot der Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Tagespflege nach den §§ 43 bis 50 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) für die Betreuung von Kindern am Nachmittag in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung. Die Kindertagespflege ist grundsätzlich montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder spätestens bis 17.00 Uhr abzuholen.

(2) Die Betreuung in der Tagespflege wird für unter 3-jährige Kinder an drei und an fünf Tagen angeboten, für über 3-jährige Kinder an zwei, drei und fünf Tagen. Unter 3-jährige Kinder die vorher die Kindertageseinrichtung besuchen, können an zwei, drei oder an fünf Tagen betreut werden.

(3) Neben der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII beim Kreis Rendsburg-Eckernförde zu stellen.

(4) Die Gebühren für die Kindertagespflege werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde erhoben.

(5) Kinder, die in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege betreut werden, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

(6) Die §§ 2, 3 Abs. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 für die Kindertageseinrichtung gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nienborstel vom 10.12.2020 außer Kraft.

Nienborstel, den 29.03.2021

gez. (L.S.)

Holger Kühl
(Bürgermeister)